

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Mai 2019

Nr. 2019/847

Beschwerdeentscheid

Rolf Sommer, Olten, gegen die Einwohnergemeinde der Stadt Olten betreffend Beschlüsse des Stadtrates vom 15. April 2019 i.S. Ausgaben

1. Ausgangslage

1.1 Vorgeschichte

Gegen das Budget der Einwohnergemeinde der Stadt Olten für das Jahr 2019, welches am 22. November 2018 durch das Gemeindeparlament beschlossen wurde, wurde das Referendum ergriffen. An der Urnenabstimmung vom 24. März 2019 wurde die Vorlage abgelehnt. Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten verfügt daher derzeit für das Jahr 2019 über kein beschlossenes Budget.

Am 15. April 2019 beschloss der Stadtrat der Einwohnergemeinde der Stadt Olten jeweils unter dem Titel "Notbudget 2019" und je mit separaten Begründungen, weshalb diese als dringlich angesehen werden, folgende Ausgaben auszulösen:

- 500 Franken für "Informationsversand an Eltern von Kindern im Alter von 0 bis 1 ½ Jahren" bei der freiwilligen wirtschaftlichen Hilfe;
- 3'700 Franken für "Sammlungsunterhalt 3112.3151.00" bei der Abteilung HMO;
- 43'500 Franken für "Ausstellung "Rendezvous" " ohne Apéro und Nachtessen Künstler beim Kunstmuseum;
- 50'000 Franken für "Disteli-Dialog V" ohne Apéro und Nachtessen Künstler beim Kunstmuseum;
- 109'500 Franken für "Ausstellung und Publikation "Nives Widauer – Villa Nix"" ohne Apéro und Nachtessen Künstler beim Kunstmuseum;
- 20'000 Franken für "Dienstraum Nr. 6 & 7" beim Kunstmuseum;
- 4'000 Franken für "Ersatz von 2 defekten Laptops" beim Kunstmuseum;
- 13'500 Franken für "Umzug der Büros in den 2. Stock und Anschaffung Klima-Gerät" beim Kunstmuseum;
- 5'000 Franken für "Restaurierung eines Gemäldes für Ausleihe an Ausstellung im Kunstmuseum Chur" beim Kunstmuseum;
- 20'000 Franken für "Sicherheit Schulanlagen" bei den Schulliegenschaften;

- 20'000 Franken für "Dienstleistungen Dritter" bei Parkanlagen und Wanderwegen für die Monate April bis Juli;
- 25'000 Franken für "Betriebs-, Verbrauchsmaterial" beim Winterdienst;
- 300'000 Franken für "Schulraumplanung/Sofortmassnahmen" bei den Schulliegenschaften;
- 180'000 Franken für "Rückbaukosten Naturmuseum" beim Naturmuseum;
- 230'000 Franken für "Hübelistrasse, Strassenbau" bei den Gemeindestrassen;
- 50'000 Franken für "Velostation Bahnhofplatz West" bei den Gemeindestrassen;
- 200'000 Franken für "Hübelistrasse, Kanalisation" bei der Abwasserbeseitigung SF;
- 270'000 Franken für "Diverse angefangene Projekte";
- 3'615'000 Franken für "Auslösung von rechtskräftigen Aufträgen des Parlaments";
- 50'000 Franken für "Motion Aufwertung Ländiweg" bei der Raumordnung.

1.2 Beschwerde

Mit Schreiben vom 23. April 2019 reichte Rolf Sommer (nachfolgend Beschwerdeführer), Olten, Beschwerde gegen die Einwohnergemeinde der Stadt Olten betreffend die genannten Beschlüsse des Stadtrates vom 15. April 2019 i.S. Ausgaben ein. Er beantragt sinngemäss, die erwähnten Stadtratsbeschlüsse vom 15. April 2019 seien aufzuheben.

Als Begründung führt er im Wesentlichen an, am 24. März 2019 sei das Budget 2019 an der Urne abgelehnt worden. Daher dürften gemäss Handbuchordner HRM2 nur gebundene Ausgaben getätigt werden. Im Oltner Tagblatt vom 17. April 2019 sei zu lesen gewesen, dass der Stadtrat entschieden habe, trotz budgetlosem Zustand, Ausgaben von knapp 5 Millionen Franken zu tätigen. Die stadträtlichen Begründungen für die Genehmigung der ausgelösten Ausgaben seien nicht glaubhaft. Es gehe dem Beschwerdeführer nicht um die Projekte, sondern um die Einhaltung des Rechts. Mit diesen stadträtlichen Entscheiden würde eine Volksabstimmung, insbesondere bei Ablehnung des Budgets oder des Steuerfusses, zur Farce. Die demokratischen Rechte seien höher zu gewichten.

1.3 Vernehmlassung

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten (nachfolgend Beschwerdegegnerin) beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 7. Mai 2019, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit überhaupt einzutreten sei. Eventualiter sei der Beschwerde zumindest teilweise die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschwerdeführers.

Als Begründung wird im Wesentlichen angeführt, die Beschwerdegegnerin befinde sich seit 1. Januar 2019 in einer budgetlosen Zeit. Aufgrund dessen könnten rein theoretisch keine Ausgaben getätigt werden, mit der Folge, dass keinerlei öffentliche Aufgaben wahrgenommen werden dürften. Da dies zu einem untragbaren Zustand führen würde, wenn beispielsweise keine Müllabfuhr mehr käme oder die Schulen geschlossen blieben, seien gemäss herrschender Lehre gebundene Ausgaben trotz fehlendem Budget zulässig. Dazu würden gemäss Handbuch HRM2 Kap. 10.4.1 sowie 11.3 jene Ausgaben, welche durch Gesetz, Verordnung, Gemeindeclement, separatem Gemeindebeschluss oder Urteil festgelegt wurden, zählen. Die Formulierung der gebundenen Ausgaben würde nur einen kleinen Teil der für das Funktionieren einer Stadt

notwendigen Ausgaben umfassen. Unvorhersehbare Ereignisse, langfristige Planungen und zeitliche Dringlichkeit von Massnahmen könnten jederzeit dazu führen, dass Ausgaben ausserhalb des Budgets getätigt werden müssten, um materiellen und immateriellen Schaden von der Stadt abzuwenden. Diese, gestützt auf das Institut des dringlichen Nachtragskredits getätigten Ausgaben würden ein hohes Mass an Sorgfalt erfordern und dadurch einer eingehenden Prüfung der Dringlichkeit und der Notwendigkeit sowie einer tiefgreifenden Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen. Aus diesem Grund habe der Stadtrat ein Merkblatt zur Haushaltsführung für die budgetlose Zeit erlassen, mit dessen Hilfe die Mitarbeitenden zwischen offensichtlich gebundenen und somit zulässigen Ausgaben und Ausgaben mit gewissem Handlungsspielraum, welche also nicht offensichtlich zulässig seien, unterscheiden könnten. Bei den letzteren Ausgaben ist vorgesehen, dass der Stadtrat im Rahmen einer sorgfältigen Prüfung und Interessenabwägung über die Zulässigkeit abschliessend entscheidet. Die Zuständigkeit solcher dringlichen Ausgaben liege bei der Exekutive und somit beim Stadtrat (vgl.

§ 146 Absatz 2 Gemeindegesetz). Der Beschwerdeführer bleibe in seinen Ausführungen sehr vage. Es werde nur allgemein von einem Regelverstoss gesprochen, ohne diesen zu präzisieren. Aus diesem Grund könne nur allgemein Stellung genommen werden: Den beigelegten Stadtratsbeschlüssen sei zu entnehmen, dass die beschlossenen Ausgaben dringlicher Natur seien und unter Wahrung der erhöhten Sorgfaltspflicht und Abwägung aller Interessen erfolgt seien.

1.4 Weiterer Verfahrensverlauf

Mit Eingabe vom 14. Mai 2019 (persönlich überbracht am 15. Mai 2019) nimmt der Beschwerdeführer zur Vernehmlassung der Beschwerdegegnerin Stellung. Zu den von der Beschwerdegegnerin eingereichten Anträgen stellt er sinngemäss folgende Gegenanträge: Der Hauptantrag der Beschwerdegegnerin sei in Gutheissung der Beschwerde abzuweisen. Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung keinesfalls, auch nicht teilweise, zu entziehen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin. Auf die Erhebung einer Entscheidgebür zu Lasten des Beschwerdeführers, sei – auch im Falle der Abweisung der Beschwerde – zu verzichten. Weiter stellt der Beschwerdeführer nach einigen Ausführungen zur grundsätzlichen Öffentlichkeit der Sitzungen des Stadtrates sowie zur Publikation der Beschlüsse derselben sinngemäss folgende zusätzliche Anträge: Es seien Richtlinien oder gesetzliche Grundlagen, wie die Stadtratsprotokolle/Beschlüsse öffentlich bekanntgemacht werden müssen, zu erlassen. Der Souverän müsse auf seine Rechte aufmerksam gemacht werden. In der Folge gibt der Beschwerdeführer seine persönliche Einschätzung zu den einzelnen fraglichen Ausgabeschlüssen ab. Schliesslich wird noch geäussert, dass eine gesetzliche Änderung erwartet werde, die ganz klar festlegte, was bei einem Budgetreferendum noch erlaubt sei und was nicht. Das Stimmvolk und der Steuerzahler sollen bei einem Budgetreferendum ganz klar wissen, welche Konsequenzen ein solches habe.

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird – soweit entscheiderelevant – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Im Übrigen wird auf die Akten verwiesen.

2. Erwägungen

2.1 Eintreten

Nach § 199 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) kann, wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse. Nach § 199 Absatz 2 GG kann gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörden nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

Gemäss § 200 Absatz 1 Bst. g GG kann beim Departement gegen Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können, Beschwerde geführt werden.

Gemäss § 202 GG sind Beschwerden innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekanntgemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.

2.1.1 Gemeindebeschwerdemöglichkeiten im Allgemeinen

Die Systematik von § 199 und § 200 GG deutet darauf hin, dass Gemeindebeschwerden im Allgemeinen, wie sie in § 199 GG geregelt sind, an den Regierungsrat als Aufsichtsbehörde und Beschwerdeinstanz zu richten sind, Beschwerden in besonderen Fällen an das Departement, und dass nur die besonderen Fälle, die vom Departement entschieden werden, der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegen. [...] Aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift ergibt sich, dass der Gesetzgeber im Gesetz über die Anpassungen des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes an die Vorgaben des Bundesrechts die den Kantonen vorbehaltenen Spielräume, in welchen der gerichtliche Rechtsschutz nicht zwingend eingeführt werden musste, nutzen wollte. [...] Daraus lässt sich schliessen, dass nach Auffassung des Gesetzgebers Entscheide nach § 199 GG, die durch den Regierungsrat als zuständige Behörde gefällt werden, (weiterhin) nicht der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegen sollten, da es sich um nach Bundesrecht zulässige Ausnahmen handle (vgl. SOG 2009 Nr. 20, E. 6, m.w.H., auszugsweise). Wegen der Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) über die Vorinstanzen sind die Kantone nur noch dort berechtigt, Ausnahmen vom Gerichtszugang vorzusehen, wo sie das BGG dazu ermächtigt. Das ist nach Art. 86 Absatz 3 BGG der Fall für Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter. Dort können die Kantone anstelle eines Gerichts eine andere Behörde als unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts einsetzen (vgl. SOG 2009 Nr. 20, E. 7a, m.w.H., auszugsweise). Dies bedeutet, dass der Regierungsrat als ordentliche Beschwerdeinstanz grundsätzlich nur noch für Entscheide beziehungsweise Beschlüsse mit vorwiegend politischem Charakter in Frage kommt.

Es ist somit jeweils zu prüfen, ob einer der im § 200 GG genannten besonderen Fälle (für deren Behandlung das Departement zuständig wäre) gegeben ist. Ist dies nicht der Fall, kann nur noch der Regierungsrat nach § 199 Absatz 2 GG als Beschwerdeinstanz in Frage kommen, womit diesfalls von einem Entscheid mit vorwiegend politischem Charakter auszugehen ist.

2.1.2 Beschwerdeinstanz im vorliegenden Verfahren

Angefochten sind vorliegend Ausgabenbeschlüsse des Stadtrates. Es ist daher zu prüfen, ob solche Beschlüsse allenfalls nach § 200 GG anfechtbar sind. Dafür vorliegend in Frage kommend ist einzig § 200 Absatz 1 Bst. g GG betreffend die allfällige Verletzung von politischen Rechten der Stimmberechtigten.

Die politischen Rechte umfassen das Recht, an Abstimmungen teilzunehmen, Initiativen und Referendumsbegehren zu unterschreiben sowie das aktive und passive Wahlrecht. Die Stimmrechtsbeschwerde dient in umfassender Weise dem Schutz der politischen Rechte und dem Funktionieren der demokratischen Entscheidungsprozesse. Sie richtet sich auch gegen blosser Gefährdungen der Wahl- und Abstimmungsfreiheit durch unterschiedlichste Handlungen der Behörden und Privaten und verfolgt vorab öffentliche Interessen. Mit der Beschwerde in Stimmrechtssachen kann die Verletzung sämtlicher im Zusammenhang mit den politischen Rechten stehenden Vorschriften gerügt werden. Namentlich gehört zur Wahl- und Abstimmungsfreiheit gemäss Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) auch die korrekte Durchführung des Verfahrens (GER 6/2010, Ziffer 2.1.2, auszugsweise).

Unter dem Titel "Politische Rechte in der ausserordentlichen Gemeindeorganisation" sind in den §§ 77 - 87 GG die Initiative und das Referendum als politische Rechte umschrieben. Es müsste somit ein Sachverhalt vorliegen, welcher eines dieser zwei politischen Rechte tangieren könnte,

damit allenfalls eine Verletzung der politischen Rechte vorliegen könnte und somit das Departement die zuständige Beschwerdeinstanz wäre.

Fehlt einer Gemeinde ein beschlossenes Budget, so gilt nach Ziffer 10.4.1 des Handbuchordners (HBO) HRM2, welcher das gestützt auf § 137 Absatz 2 Bst. b GG durch das Departement festgelegte Rechnungslegungsmodell darstellt, folgendes: "Fehlt eine Genehmigung des Budgets bei Beginn des neuen Jahres, so dürfen aus finanzrechtlichen Gründen bis zum Zeitpunkt der Genehmigung keine Ausgaben ausgelöst werden. In der Praxis wird jedoch toleriert, dass gebundene Ausgaben getätigt werden, d.h. also jene Ausgaben, welche durch Gesetz, Verordnung, Gemeindereglement, separatem Gemeindebeschluss oder Urteil festgelegt wurden. Sämtliche übrigen Ausgaben, bei denen die Rechtsgrundlage erst mit der Genehmigung des Budgets geschaffen wird, dürfen nicht vollzogen werden."

In Ziffer 11.3.3 HBO HRM2 ist unter dem Titel "Behandlung von gebundenen Ausgaben" zudem was folgt festgehalten: "Beschliesst der Gemeinderat gebundene Ausgaben, so muss er diese mit dem Budget oder der Jahresrechnung der Gemeindeversammlung zur Kenntnis bringen. Ist eine gebundene Ausgabe nicht budgetiert oder reicht der Kredit nicht aus, so ist der entsprechende Nachtragskredit der Gemeindeversammlung nur zur Kenntnis zu bringen, analog einem dringlichen Nachtragskredit."

Dies hat zur Konsequenz, dass auch bei fehlendem Budget gebundene Ausgaben getätigt werden können. Weiter sind solche analog einem dringlichen Nachtragskredit der Gemeindeversammlung beziehungsweise vorliegend dem Gemeindeparlament lediglich zur Kenntnis zu bringen. Der Gesetzgeber ging somit davon aus, dass bei einem budgetlosen Zustand – neben den gebundenen Ausgaben – auch dringliche Nachtragskredite zulässig sind. Dies ergibt sich auch aus dem Wortlaut von § 146 GG. In Absatz 1 ist zum "ordentlichen" Nachtragskredit folgendes festgehalten: "Reicht der Budgetkredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder enthält das Budget keinen entsprechenden Kredit, ist vor der Mehrausgabe ein Nachtragskredit einzuholen." Bei einem "ordentlichen" Nachtragskredit wird somit grundsätzlich ein Budget vorausgesetzt. Absatz 2 betreffend dem "dringlichen" Nachtragskredit lautet hingegen wie folgt: "Der Gemeinderat kann einen dringlichen Nachtragskredit bewilligen, wenn die Mehrausgabe nicht voraussehbar war, notwendig und unaufschiebbar ist, selbst wenn die Nachtragskreditkompetenz bei der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament liegt. Der dringliche Nachtragskredit ist der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament zur Kenntnis zu bringen." Hier wird das Budget (bewusst) nicht mehr erwähnt, woraus sich ergibt, dass dringliche Nachtragskredite auch bei einem budgetlosen Zustand möglich sind, was auch durchaus Sinn macht, da eine Gemeinde auch in einer budgetlosen Phase die Möglichkeit haben muss, auf Unvorhergesehenes reagieren zu können. Mit diesen Ausführungen ist aufgezeigt, was bei einem Budgetreferendum noch erlaubt ist und was nicht, womit auch der diesbezüglichen Erwartungshaltung des Beschwerdeführers genügt getan ist.

Für die Beschlüsse von dringlichen Nachtragskrediten – wie vorliegend – ist ausschliesslich der Gemeinderat beziehungsweise der Stadtrat zuständig. Solche Beschlüsse sind dem Gemeindeparlament lediglich zur Kenntnis zu bringen und sind daher auch keinem Referendum zugänglich, da dies nur bei Beschlüssen des Gemeindeparlaments der Fall wäre (vgl. die §§ 84 - 86 GG).

Unterliegen die angefochtenen Beschlüsse keinem Referendum, können auch keine diesbezüglichen politischen Rechte verletzt sein, womit das Departement vorliegend nicht Beschwerdeinstanz im Sinne von § 200 Absatz 1 Bst. g GG sein kann. Vorliegende Beschwerdeinstanz ist somit der Regierungsrat.

2.1.3 Beschwerdelegitimation zur Anfechtung der Beschlüsse vom 15. April 2019

Der Beschwerdeführer führt diesbezüglich an, eines sei ganz klar, der demokratische Wille des Volkes, des Souveräns, gelte. Jeder Stimmberechtigte sei zu einer Beschwerde legitimiert. Er habe

gesammelt und am 20. Dezember 2018 das Referendum gegen das Budget 2019 mit 428 gültigen Stimmen eingereicht. Er habe somit ein ganz grosses Interesse, dass der Volkswille eingehalten werde und der sei schutzwürdig. Jeder Stimmbürger und Steuerzahler sei legitimiert eine Beschwerde einzureichen, denn die Stadt könne ohne die Steuereinnahmen auch keine Ausgaben tätigen.

Die Beschwerdegegnerin macht in diesem Zusammenhang geltend, gestützt auf § 199 Absatz 2 GG sei bei einem letztinstanzlichen Beschluss von Gemeindebehörden nur zur Beschwerde legitimiert, wer von einem Beschluss besonders berührt sei und ein schutzwürdiges eigenes Interesse habe. Der Beschwerdeführer mache selber geltend, dass es ihm um die Einhaltung des Rechts, wie es von jedem Bürger verlangt werde, gehe. Somit sei der Beschwerdeführer weder besonders berührt, noch mache er ein eigenes Interesse geltend. Es fehle ihm demnach an der Beschwerdelegitimation, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten sei.

Vorab sei darauf hingewiesen, dass bis zur Teilrevision des GG vom 26. Januar 2005, welche per 1. Juni 2005 in Kraft trat, im Kanton Solothurn die Popularbeschwerde gegen letztinstanzliche Beschlüsse von Gemeindebehörden zulässig war. Mit der genannten Teilrevision wurde die Popularbeschwerde gegen Beschlüsse der Gemeindebehörden vom Gesetzgeber jedoch bewusst abgeschafft.

Der allgemeinen Literatur und Rechtsprechung zur Beschwerdelegitimation lässt sich folgendes entnehmen: Die Beschwerde ist nicht als Popularbeschwerde ausgestaltet: Sie steht nicht jedermann, sondern nur den Betroffenen zu (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Rz. 1149, auszugsweise). Damit in einem konkreten Streitfall einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts die Beschwerdeberechtigung zuerkannt wird, ist weiter erforderlich, dass sie von der angefochtenen Verfügung berührt oder betroffen ist (Erfordernis des Betroffenseins) und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung hat (Erfordernis des schutzwürdigen Interesses). Das schutzwürdige Interesse muss nicht rechtlicher Natur sein. Als schutzwürdig gilt auch ein rein tatsächliches Interesse (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Rz. 1150, m.w.H., auszugsweise). Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation des Beschwerdeführers durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann. Diese Anforderungen sollen die Popularbeschwerde ausschliessen. (BGE 120 Ib 379, E. 4b, m.w.H., auszugsweise). Die Beschwerdelegitimation bestimmt sich nach objektiven Kriterien und hängt nicht davon ab, wie weit sich jemand subjektiv betroffen und in seinen Rechten beeinträchtigt fühlt. Der Beschwerdeführer muss durch den angefochtenen Entscheid stärker als jedermann berührt sein und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streit Sache stehen. Eine solche ergibt sich nicht bereits daraus, dass er sich für eine Frage aus ideellen Gründen besonders interessiert oder sich aus persönlicher Überzeugung für oder gegen ein Projekt engagiert (BGE 123 II 376, E. 4a, S. 379, auszugsweise, m.w.H.).

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer von den angefochtenen Beschlüssen besonderes berührt sein oder ein eigenes schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung haben sollte. Er führt sogar selbst explizit an, dass es ihm nicht um die Projekte gehe. Kurz gesagt ist er von den angefochtenen Beschlüssen nicht mehr berührt als jeder andere Oltner oder jede andere Oltnerin auch. Mangels Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers ist daher nicht auf die Beschwerde einzutreten.

Hinzu kommt, dass in Ziffer 11.11.1 des HBO HRM2 unter dem Titel "Dringliche Nachtragskredite" folgendes festgehalten ist: "Diese wurden bereits vom Gemeinderat bewilligt. Sie sind der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen. Über diese Kredite ist nicht abzustimmen. Der Gemeinderat ist dafür verantwortlich, dass die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen über die Dringlichkeit eingehalten wurden. Der Gemeinderat hat in diesem Zusammenhang eine erhöhte Sorgfaltspflicht und es gelten die Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes." Mit dem Verweis auf das Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen

Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter vom 26. Juni 1966 (Verantwortlichkeitsgesetz; VG; BGS 124.21) wird impliziert, dass wenn der Stadtrat bei der Beschlussfassung über dringliche Nachtragskredite seine Sorgfaltspflicht verletzt hätte und der Einwohnergemeinde der Stadt Olten dadurch ein Schaden entstanden wäre, gegen die Mitglieder des Stadtrates Schadenersatzansprüche erhoben werden müsste (vgl. § 13 VG), wobei über streitige Ansprüche das Verwaltungsgericht als einzige Instanz urteilt (vgl. § 16 VG). Somit ist auch mangels Zuständigkeit nicht auf die Beschwerde einzutreten.

2.2 Antrag betreffend Erlass von Richtlinien oder gesetzlichen Grundlagen

Der Beschwerdeführer beantragt, es seien Richtlinien oder gesetzlichen Grundlagen, wie die Stadtratsprotokolle/Beschlüsse öffentlich bekanntgemacht werden müssen, zu erlassen. Der Souverän müsse auf seine Rechte aufmerksam gemacht werden.

Vorliegender Beschwerdegegenstand sind die angefochtenen Beschlüsse vom 15. April 2019. Rechtsbegehren können sich nur auf den Beschwerdegegenstand selbst beziehen, unter Beachtung der gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen und Richtlinien, hingegen nicht auf den Erlass neuer Richtlinien oder gesetzlicher Grundlagen. Auch auf dieses Begehren ist daher nicht einzutreten.

Nur am Rande sei erwähnt, dass in den §§ 7 - 11 Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001 (InfoDG; BGS 114.1) die amtliche Information der Bevölkerung geregelt ist und dass die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unter anderem gestützt darauf ein Kommunikationskonzept erlassen hat, welches sich in der systematischen Rechtssammlung der Stadt Olten findet.

2.3 Aufschiebende Wirkung

Aufgrund des vorliegenden Nichteintretensentscheides erübrigt es sich, eine Anordnung betreffend die aufschiebende Wirkung zu treffen.

3. **Verfahrenskosten und Parteientschädigung**

Die Kosten werden dem Umfang des Verfahrens entsprechend in Anwendung von § 3 i.V.m. § 18 Absatz 1 Bst. b des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) festgelegt. Im vorliegenden Fall belaufen sich die Verfahrenskosten nach einer Vollkostenrechnung auf 2'000 Franken. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer gestützt auf §§ 37 Abs. 2 und 77 VRG i.V.m. Art. 106 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) die Kosten des Verfahrens vollumfänglich zu tragen. Die Verfahrenskosten in der Höhe von 2'000 Franken werden mit dem vom Beschwerdeführer geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von 1'200 Franken verrechnet. Der Restbetrag von 800 Franken ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

Die Beschwerdegegnerin hat eine Parteientschädigung beantragt. Den am Verfahren beteiligten Behörden werden gemäss § 39 VRG in der Regel keine Parteientschädigungen zugesprochen oder auferlegt. Im verwaltungsrechtlichen Verfahren gilt die Untersuchungsmaxime. Grundsätzlich müssen also besondere Umstände vorliegen, um am Verfahren beteiligten Gemeinden eine Parteientschädigung aufzuerlegen oder eine solche zuzusprechen. Solche besonderen Umstände, die klar für oder wider eine Entschädigung sprechen oder sich nicht gegenseitig aufheben würden, liegen in diesem Verfahren aber nicht vor.

4. Beschluss

- gestützt auf Art. 34 BV; Art. 106 ZPO; Art. 86 BGG; §§ 77-87, 137, 146, 199, 200 und 202 GG; §§ 7 -11 InfoDG; §§ 37, 39 und 77 VRG; §§ 13 und 16 VG; § 3 i.V.m. § 18 GT -

- 4.1 Auf die Beschwerde vom 23. April 2019 wird nicht eingetreten.
- 4.2 Der Beschwerdeführer hat die Verfahrenskosten in der Höhe von 2'000 Franken zu tragen. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von 1'200 Franken verrechnet. Der Restbetrag von 800 Franken ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen (Versand durch Departement des Innern, REWE Ddl).
- 4.3 Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

Kostenrechnung

Rolf Sommer, Engelbergstrasse 30, 4600 Olten

Verfahrenskosten:	Fr.	2'000.--	(Kto. 4210000/81097/2030)
Geleisteter Kostenvorschuss:	Fr.	1'200.--	(Kto. 2006079 / Umbuchung)
	Fr.	<u>800.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, REWE Ddl

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden (**3**, Ablage, bae, scn)

Rolf Sommer, Engelbergstrasse 30, 4600 Olten, **R**

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, Stadthaus, Dornacherstrasse 1,
Postfach, 4600 Olten, **R**

Departement des Innern, REWE Ddi, **mit den Aufträgen:**

- 1. Umbuchung 1'200 Franken (Belastung Kto. 2006079;
Gutschrift Kto. 4210000/81097/2030)**
- 2. Rechnungsstellung 800 Franken, Rolf Sommer, Engelbergstrasse 30,
4600 Olten (Kto. 4210000/81097/2030)**